

sten Sätze des §. und wünscht, daß statt dieser beiden Sätze der Satz eingerückt werde: „Zur Unterbrechung der durch dieses Gesetz eingeführten Verjährung genügt außer der wirklichen Klaghebung und der darauf erfolgten Insinuation der Ladung, sowohl bei den ganz geringen, als bei größern Ansprüchen der fraglichen Art eine nach §. 11 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839, eingerichtete Anzeige nebst einer darauf von dem Richter zu erlassenden schriftlichen Notification, in welcher, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde, zu bemerken ist.“ Tritt die Kammer dem Gutachten hierunter bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Der zweite Antrag der Deputation betrifft einen Antrag in die Schrift. „Es soll die hohe Staatsregierung ersucht werden, die Frage über die Unterbrechung der Extinctivverjährung nunmehr durch ein kurzes, noch während des gegenwärtigen Landtags vorzulegendes Gesetz dahin zu entscheiden, daß diese Unterbrechung mit Vorbehalt, was in Bezug auf Wechsel hierüber besonders bestimmt werden wird, nicht schon durch die Uebergabe der Klage, sondern erst dadurch bewirkt werde, daß der Beklagte die darauf zu erlassende Citation insinuirt erhalte.“ Ich frage: ob die Kammer auch hierbei dem Deputationsgutachten beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun stelle ich die Frage auf Annahme des §. 5 in der ihm jetzt gegebenen Fassung. — Wird einstimmig angenommen.

§. 6.

Außerdem wird die Verjährung durch die Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses unterbrochen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist hierzu keine Bemerkung von der Deputation gemacht worden, und ich frage: ob die Kammer §. 6 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 7.

Ein mündliches Anerkenntniß oder Zahlungsversprechen hat diese Wirkung nur dann, wenn es vor Gericht erfolgt und ein Protocoll darüber aufgenommen worden ist.

Präsident v. Carlowitz: Auch hier frage ich: ob die Kammer §. 7 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 8.

Die im §. 5 gedachten richterlichen Verfügungen bewirken das Fortbestehen des Klagrechts auf anderweite drei Jahre, von der Insinuation derselben, oder, wenn darauf ein weiteres gerichtliches Verfahren gefolgt ist, von der letzten darin vorgenommenen Handlung des Gerichts oder einer Partei an gerechnet. Ist jedoch wegen des fraglichen Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung eingetreten, so unterliegt derselbe fortan nur der ordentlichen Verjährung.

Präsident v. Carlowitz: Von der Deputation ist nichts erinnert; ich frage: ob die Kammer §. 8 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 9.

Diese letztere Wirkung kommt auch der Ausstellung eines Schuldscheins (§. 6) und dem gerichtlichen Anerkenntniße (§. 7) zu.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer auch §. 9 an? — Einstimmig Ja.

§. 10.

Wenn der Schuldner zur Sicherung eines der im §. 1 gedachten Ansprüche eine bewegliche Sache zum Pfand giebt, so hat dies zwar an sich keinen Einfluß auf die Verjährung des Klagrechtes, es ist jedoch dem Gläubiger unbenommen, sich auch nach Ablauf der Verjährungszeit seiner Befriedigung halber an das bestellte Pfand zu halten.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 10 an? — Einstimmig Ja.

§. 11.

Wer sich für eine der im §. 1 genannten Forderungen verbürgt, ist, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich verabredet worden, nur so lange gehalten, als der Hauptschuldner. Auch eine nach §. 5 bis 9 dieses Gesetzes dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Unterbrechung der Verjährung kann gegen den Bürgen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei oder schon vor der Verbürgung stattgefunden hat, und solches dem Bürgen bekannt gewesen ist, oder wenn die im §. 5 erwähnte richterliche Verfügung, auf desfallsigen Antrag des Gläubigers, auch dem Bürgen in der daselbst vorgeschriebenen Maaße notificirt worden ist.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer §. 11 des Gesetzentwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 12.

Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährung die Forderung, oder einen Theil derselben, noch bezahlt, so kann er nicht das Gezahlte unter dem Anführen, daß er von dem Ablaufe der Verjährung keine Kenntniß gehabt habe, zurückfordern.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 12 an? — Einstimmig Ja.

§. 13.

Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährung die Bezahlung der Forderung nochmals verspricht, so ist dieses Versprechen, auch wenn es nur mündlich und außergerichtlich gegeben worden, zwar unwiderruflich und klagbar, es verjährt jedoch die aus einem nur mündlich und außergerichtlich gegebenen Versprechen dieser Art entspringende Klage ebenfalls in einer nach diesem Gesetze zu beurtheilenden dreijährigen Frist.

Präsident v. Carlowitz: Tritt die Kammer §. 13 bei? — Einstimmig Ja.

§. 14.

Auch zur Compensation können die im §. 1 vergl. mit §. 13 gedachten Ansprüche nicht mehr benutzt werden, wenn zu der Zeit, wo die Compensation eingetreten sein würde, die Forderung bereits verjährt war.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 14 des Gesetzentwurfs an? — Einstimmig Ja.

§. 15.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Verjährungszeit und gegen dessen Folgen nicht statt.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 15 an? — Einstimmig Ja.

§. 16.

Hinsichtlich aller in diesem Gesetze nicht berührten Forderungsrechte bewendet es, sowohl was die Dauer der Verjährungsfrist anbetrifft, als auch wegen der Unterbrechung und der Wirkungen der Verjährung, wenn auch die Frist derselben eine